

Die Landjägerei in den Hohenzollerischen Landen in den Jahren 1918–1933

Erlaßgemäß sollte durchschnittlich auf etwa zwei bis drei Landjägerämter mit insgesamt 13 Landjägeriposten ein Abteilungsleiter entfallen. Nach den bisher für Landjägermeister alter Art gegoltenen Vorschriften hatte der Oberlandjägermeister den Landrat in der Leitung und Aufsicht der Landjägerei zu unterstützen. Er war für den Gesamtzustand der Abteilung hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung, Dienstleistung, Disziplin, Bekleidung, Ausrüstung usw. verantwortlich. In großen Kreisen mit mehreren Landjägerabteilungen wurde ein Beamter des höheren Aufsichtsdienstes als Kreisleiter der Landjägerei aufgestellt, dem die Abteilungen unterstellt waren.

Wie schon bisher blieb der Landrat Dienstvorgesetzter der Kreis-Landjägerei, während die Landjägeriaufsichtsbeamten in den Kreisen (Amts-, Abteilungs- und Kreisleiter) Vorgesetzte waren. Der regelmäßige Dienstweg führte durch den Amtsleiter zum Abteilungsleiter und von diesem zum Landrat. Allerdings blieb es dem Regierungspräsidenten vorbehalten, Änderungen dafür zu erlassen.

Neu eingeführt wurde auf Regierungsbezirksebene die Landjägerinspektion, der ein Beamter des höheren Aufsichtsdienstes vorgesetzt war. Nach dem genannten Erlaß sollte auf etwa 125 Beamte ein Inspektionsbeamter entfallen. Aufgabe der Inspektionsbeamten war es, den ihnen zugewiesenen Bezirk oft und planmäßig zu bereisen, um eine eingehende und wirksame Dienstaufsicht zu gewährleisten. Auch der Fürsorge für die unterstellten Beamten hatten sie sich zu widmen. Auf Weisung des Regierungspräsidenten oder der Landräte hatten die Inspektionsbeamten am polizeilichen Vollzugsdienst teilzunehmen oder bei außergewöhnlichen Vorkommnissen selbst einzuschreiten. Der Erlaß über die Neuordnung sah namentlich vor, dass der am *Regierungsort* angestellte Inspektionsbeamte zugleich Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten in Landjägerangelegenheiten war. Eingefügt werden muß jetzt, dass der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter aller im Regierungsbezirk aufgestellten oder zur vorübergehenden Beschäftigung dorthin abgeordneter Landjäger (SB) war; der Landjägerinspektionsbeamte indessen war nur Vorgesetzter. Von Mängeln, die die Inspektionsbeamten auf Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks bemerkt oder von Anweisungen, die sie den Beamten gegeben hatten, war dem zuständigen Landrat Kenntnis zu geben. In diese Zeit fiel auch der Beginn der Motorisierung der preußischen Landjägerei. In welcher Weise davon der Regierungsbezirk Sigmaringen damals schon betroffen war, ließ sich im einzelnen nicht ausfindig machen.

Nach dem Sofort-Erlaß des Regierungspräsidenten in Sigmaringen an die Landräte vom 30. Oktober 1926³² hatte Berlin im Zuge der Neuordnung der Landjägerei für den Regierungsbezirk folgende Stellen zugewiesen:

- 2 Oberlandjägermeister (Besoldungsgruppe A 7),
- 7 Landjägermeister (Besoldungsgruppe A 6),
- 22 Oberlandjäger (Besoldungsgruppe A 5) und
- 4 Anwärter der Landjägerei.

32 StAS Ho 235 VIII 112.